



Datum: 17.06.2014 Nr.: 22

**Inhaltsverzeichnis**

Seite

**Fakultät für Mathematik und Informatik:**

Erste Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen  
und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang  
„Mathematik“

725

Zweite Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang  
„Mathematik“

728

**Zentrale Kustodie:**

Organigramm der Zentralen Kustodie

729

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

**Fakultät für Mathematik und Informatik:**

Nach Beschlüssen des Fakultätsrats der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 05.02.2014 und 30.04.2014 sowie Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 14.05.2014 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die erste Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Mathematik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.07.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 21/2012 S. 1103) am 10.06.2014 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S. 287); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 4 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S. 287); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 4, Abs. 8 Satz 3, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

**Artikel 1**

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Mathematik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.07.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 21/2012 S. 1103) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 (Anwendungsbereich) werden in Absatz 3 Satz 1 die Wörter „an jene“ gestrichen.
2. § 2 (Zugangsvoraussetzungen) wird wie folgt geändert:
  - a. In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Integralrechnung“ durch das Wort „Integralrechnung“ ersetzt.
  - b. Absatz 4 Buchstabe b) wird wie folgt geändert:
    - aa. In Buchstaben ba) wird das Wort „Integralrechnung“ durch das Wort „Integralrechnung“ ersetzt.
    - bb. Buchstaben bb) wird wie folgt neu gefasst:

„bb) 9 Punkte für den Nachweis von Englischkenntnissen durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test, dessen Absolvierung nicht länger als zwei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zulassung zum Master-Studiengang zurückliegt, oder gleichwertigen Leistungen; dieser Nachweis kann insbesondere wie folgt erbracht werden:

      - ↳ „Cambridge English: Preliminary“ (PET);

- ⤴ „International English Language Testing System“ (IELTS Academic) mindestens Band 4;
- ⤴ „Test of English as a Foreign Language, paper-based test “ (TOEFL PBT) mit mindestens 487 Punkten;
- ⤴ „Test of English as a Foreign Language, internet-based test“ (TOEFL iBT) mit mindestens 57 Punkten;
- ⤴ UNlcert mindestens Niveaustufe I;
- ⤴ sonstiger Nachweis nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER), mindestens Niveau B1;
- ⤴ eine Durchschnittsnote von wenigstens 5 Punkten im Fach „Englisch“ innerhalb der beiden Schuljahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung;

oder, im Falle des Absatzes 6, 9 Punkte für den Nachweis von Deutschkenntnissen wenigstens auf dem CEF-Niveau B1 (z.B. durch das „Goethe-Zertifikat B1“).

**c.** Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 5 ist auch zugangsberechtigt, wer über hervorragende Kenntnisse der englischen Sprache verfügt. <sup>2</sup>Hervorragende Englischkenntnisse sind durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test, dessen Absolvierung nicht länger als zwei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zulassung zum Master-Studiengang zurückliegt, oder gleichwertige Leistungen nachzuweisen. <sup>3</sup>Der Nachweis kann wie folgt erbracht werden:

- a) „Cambridge Certificate in Advanced English“ (CAE) mindestens mit der Note „B“;
- b) „Cambridge Certificate of Proficiency in English“ (CPE) mindestens mit der Note „C“;
- c) „International English Language Testing System“ (IELTS Academic) mindestens Band 7;
- d) „Test of English as a Foreign Language, paper-based test “ (TOEFL PBT) mit mindestens 587 Punkten;
- e) „Test of English as a Foreign Language, internet-based test“ (TOEFL iBT) mit mindestens 94 Punkten;
- f) UNlcert mindestens Niveaustufe III;
- g) sonstiger Nachweis nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER), mindestens Niveau C1;
- h) Abschlusszeugnis eines erfolgreich absolvierten mindestens zweijährigen ausschließlich englischsprachigen Studienprogramms.“

**3.** In § 3 (Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist) wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) <sup>1</sup>Der Master-Studiengang beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. <sup>2</sup>Der Zulassungsantrag ist über ein Online-Portal der Universität zu stellen, er muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.07. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15.01. (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Universität eingegangen sein; wird ein hochschuleigenes Auswahlverfahren nicht durchgeführt (vgl. § 1 Abs. 3 Satz 1), werden auch nach Fristablauf eingehende Bewerbungen berücksichtigt, sofern eine Zugangsberechtigung nach § 2 Abs. 1 oder 2 spätestens bis zum 15.11. bei Bewerbung für ein Wintersemester beziehungsweise bis zum 15.05. bei Bewerbung für ein Sommersemester nachgewiesen wird; die weiteren Bestimmungen über die Zugangsvoraussetzungen bleiben unberührt. <sup>3</sup>Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. <sup>4</sup>Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.“

**4.** In § 5 (Auswahlverfahren) wird Absatz 6 Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„<sup>3</sup>Der Nachweis ist bei Einschreibung im Wintersemester bis zum 15.11., bei Einschreibung im Sommersemester bis zum 15.05. zu erbringen.“

**5.** § 7 (Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren) wird wie folgt geändert.

**a.** In Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen Zulassungsbescheid in Textform.“

**b.** Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid in Textform, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. <sup>2</sup>Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>3</sup>Er enthält im Falle zugangsberechtigter Bewerberinnen und Bewerber gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. <sup>4</sup>Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. <sup>5</sup>Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.“

**c.** In Absatz 3 Satz 3 wird vor dem Wort „Note“ das Wort „oder“ gestrichen.

## Artikel 2

<sup>1</sup>Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2014/15.

---

### **Fakultät für Mathematik und Informatik:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 05.02.2014 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 03.06.2014 die zweite Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang „Mathematik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.08.2001 (Amtliche Mitteilungen Nr. 8/2001 S. 2), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 23.06.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/2004 S. 505, Nr. 8/2004 S. 696), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S. 287); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG).

## Artikel 1

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang „Mathematik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.08.2001 (Amtliche Mitteilungen Nr. 8/2001 S. 2), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 23.06.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/2004 S. 505, Nr. 8/2004 S. 696) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 26 (Übergangsvorschrift) wird § 26a (Schlussbestimmung) wie folgt eingefügt:

### **„§ 26a Schlussbestimmung**

<sup>1</sup>Eine Prüfung nach dieser Prüfungsordnung und allen vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung geltenden Prüfungsordnungen für den Diplomstudiengang Mathematik wird letztmals im Sommersemester 2016 durchgeführt. <sup>2</sup>Sofern dies im Einzelfall für eine Studierende oder einen Studierenden wegen einer von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Studienverzögerung eine unbillige Härte bedeutet, kann eine Prüfung nach dieser Prüfungsordnung auf Antrag spätestens im Sommersemester 2017 durchgeführt werden.

<sup>3</sup>Die Studienverzögerung muss innerhalb der Regelfrist nach Satz 1 eingetreten sein; Verzögerungen vor Inkrafttreten dieser Schlussbestimmung werden nicht berücksichtigt.

<sup>4</sup>Eine unbillige Härte kann vorliegen bei studienzeitverlängernden Auswirkungen:

- a) der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne von § 25 Abs. 5 BAföG;

- b) einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung;
- c) der Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Abs. 3 PflegeZG, soweit die Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 3 Abs. 2 PflegeZG nachgewiesen wird,
- d) einer Straftat, deren Opfer die oder der Studierende wurde.

<sup>5</sup>Die oder der Studierende ist verpflichtet, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen. Die Entscheidung nach Satz 2 obliegt dem Prüfungsausschuss.“

## Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

### Zentrale Kustodie:

Das Präsidium hat am 03.06.2014 das Organigramm der Zentralen Kustodie beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S. 287), § 24 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 58/2010 S. 6347), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 23.04.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 19/2013 S. 621).

